

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Haus für Horrem“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Dormagen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung

- der in- und ausländischen (Stadtteil-) Kultur,
- der Traditionen und Geschichte
- der ehrenamtlichen Jugend- und Seniorenarbeit,
- der sozialen Arbeit.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen im „Haus für Horrem“, Weilergasse 1b (ehemals „Katholisches Pfarrheim Zur heiligen Familie“).

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 5.1 Zu den Gründungsmitgliedern gehören die Interessengemeinschaft Horrem e.V.; die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Dormagen-Horrem e.V., der Rensport Horrem e.V., die Interessengemeinschaft TOP-West, der Ortsverein Dormagen der AWO und die Stadt Dormagen.
- 5.2 Mitglieder können weiterhin Vereine oder Gruppierungen werden, die im Stadtteil Dormagen-Horrem tätig sind.
- 5.3 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5.4 Der Aufnahmeantrag für Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Fördermitglieder können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden.
- 5.5 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig in ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Auch hier bedarf die Entscheidung für die Mitgliedschaft der Einstimmigkeit, die Entscheidung über die Fördermitgliedschaft der einfachen Mehrheit.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 9.2 Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 9.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 9.6 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.9 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 9.10 Die juristischen Mitglieder Interessengemeinschaft Gemeinsam für Horrem e.V., St. Hubertus-Schützenbruderschaft Dormagen-Horrem e.V. und der Rensport Horrem e.V. haben jeweils zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Alle anderen Gruppierungen und private Personen haben eine Stimme.
- 9.11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 9.12 Satzungsänderungen inklusive der Änderung des Zwecks des Vereins (§3) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.13 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 9.14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- 10.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Geschäftsführern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.4 Vorstandsmitglieder können nur Delegierte der Mitgliedsvereine und Vertreter der Stadt Dormagen werden.
- 10.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dormagen, die es nur für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Dormagen-Horrem verwenden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 26.03.2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (zuletzt geändert am 01.10.2006 und 28.03.2010)